

99067010001002, 99067010001002

Ausländerjugendjagdschein - Jahresjagdschein erstmalig beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121363053/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067010001002, 99067010001002
Leistungsbezeichnung I	Ausländerjugendjagdschein - Jahresjagdschein erstmalig beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausländerjugendjagdschein - Jahresjagdschein erstmalig beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Jagdpatent, Jägerei, Jagderlaubnis, Jagdkarte, jagdrechtliche Erlaubnis, Jagdwesen, Jagd, Jäger, Jägerschein, Jagdschein, Jagen, Jagdlizenz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jagd (067)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	§ 15 Absatz 1 - 3 und 5 - 6 sowie § 16 Bundesjagdgesetz (BjagdG) https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdgdg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdgdg/_15.html
Teaser	Wenn Sie als jugendlicher Ausländer in Deutschland die Jagd ausüben möchten und Sie keine deutsche Jägerprüfung abgelegt haben, müssen Sie einen auf Ihren Namen lautenden Ausländerjugendjagdschein mit sich führen.
Volltext	Wenn Sie als ausländische Staatsbürgerin oder ausländischer Staatsbürger in Deutschland die Jagd ausüben möchten, Sie aber noch nicht 18 Jahre alt sind, kann Ihnen nur ein auf Ihren Namen lautender Ausländerjugendjagdschein erteilt werden. Sofern Sie den Nachweis über eine deutsche Jägerprüfung nicht erbringen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Jugendjahresjagdschein für Ausländer beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• Ausweis • Jagdschein des Heimatlandes • gegebenenfalls Zeugnis der Jägerprüfung mit gegebenenfalls ergänzenden Unterlagen • aktuelles Lichtbild • Nachweis über gesetzliche Jagdhaftpflichtversicherung • Einwilligung der sorgeberechtigten Person
Voraussetzungen	• bei Erteilung mindestens 16 und noch keine 18 Jahre alt • Hauptwohnsitz nicht in Deutschland • persönliche Zuverlässigkeit

Modul	Sachverhalt
	• körperliche Eignung • abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung • bestandene Jägerprüfung • Einwilligung der Erziehungsberechtigten
Kosten	
Verfahrensablauf	Den Antrag können Sie schriftlich oder, wenn verfügbar, online stellen. Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen, füllen Sie ihn aus und reichen ihn per Post oder persönlich bei der zuständigen Behörde ein. Der Antrag und die zu erbringenden Nachweise werden auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihnen ein Ausländerjugendjagdschein erteilt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Jahresjagdschein gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Jagdjahre. Das Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03..
weiterführende Informationen	
Hinweise	Mit einem Jugendjagdschein dürfen Sie nur in Begleitung eines jagdlich erfahrenen Sorgeberechtigten oder einer von Ihrer/Ihren sorgeberechtigten Person(en) schriftlich beauftragten jagdlich erfahrenen Aufsichtsperson die Jagd ausüben. Der Jugendjagdschein ist auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten und Polizeibeamten vorzuzeigen. Mit einem Jugendjagdschein dürfen Sie nicht an Gesellschaftsjagden teilnehmen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Ausländerjugendjagdschein Erteilung Jahresjagdschein

Modul	Sachverhalt
	• für Jagd in Deutschland erforderlich • für nicht deutsche Staatsbürger, die eine der deutschen Jägerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben • Voraussetzung ist, dass sie Ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben • Nachweis der Eignung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung muss durch Vorlage eines in den letzten drei Jahren erteilten Jagdscheins nachgewiesen werden • für Personen die mindestens 16 und unter 18 Jahre alt sind • ist für höchsten 2 aufeinanderfolgende Jahre gültig • Begleitung durch jagdlich erfahrenen Erziehungsberechtigten oder Beauftragten erforderlich • keine Teilnahme an Gesellschaftsjagd • wird von der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Jagd überwiegend ausgeübt werden soll, erteilt • zuständig: untere Jagdbehörde
Ansprechpunkt	Den Jugendjahresjagdschein für Ausländer beantragen Sie bei der unteren Jagdbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich Sie die Jagd überwiegend ausüben möchten.
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt der unteren Jagdbehörde.
Formulare	Schriftform erforderlich: ja Formlose Antragsstellung möglich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein Online-Dienste vorhanden: ja
Ursursportal	Ausländerjugendjagdschein - Jahresjagdschein erstmalig beantragen